

## **SCHULEINGANG UND SCHULFÄHIGKEIT - DIE RECHTLICHE SITUATION IN ÖSTERREICH**

Rund um das Thema Einschulung ergeben sich oft auch rechtliche Fragen. Die entsprechenden, relevanten Informationen sind hier zusammengefasst.

- Wenn ein Kind bis zum 31. August sechs Jahre alt geworden ist, beginnt mit erstem September dieses Jahres die allgemeine Schulpflicht, die in Österreich 9 Jahre dauert.
- Jedes schulpflichtige Kind ist bei der sprengelmäßig zuständigen Volksschule im Rahmen der Schülereinschreibung anzumelden. Dabei sollte das Kind an der Schule persönlich vorgestellt werden.
- Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder, die schulreif sind, erfolgt in die erste Schulstufe. Als schulreif gelten jene Kinder, von denen angenommen werden kann, dass sie dem Unterricht in der ersten Klasse in körperlicher und geistiger Hinsicht ohne Überforderung folgen können.
- Ergeben sich Gründe für die Annahme, dass das Kind die Schulreife nicht besitzt, hat der Schulleiter/die Schulleiterin zu entscheiden, ob es schulreif ist. Erforderlichenfalls hat er/sie dafür ein schulärztliches und/oder mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Der Schulleiter/die Schulleiterin muss den Erziehungsberechtigten die Entscheidung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung können die Erziehungsberechtigten schriftlich innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben und diesen bei der Schule einbringen. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall der Landesschulrat.
- Schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, werden in die Vorschulstufe aufgenommen und nach dem dafür vorgesehenen Lehrplan unterrichtet. Diese Kinder besuchen entweder eine Vorschulklasse, wenn eine solche an der Schule geführt wird, oder sie werden innerhalb der ersten Klasse als Vorschulkinder nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet. Das Vorschuljahr wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet.
- Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule, welche die Vorschul-, erste und zweite Schulstufe umfasst, sind die Schüler/die Schülerinnen berechtigt, während des gesamten Schuljahres in die nächsthöhere oder nächstniedrige Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des jeweiligen Kindes eher entsprochen werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin.

- Noch nicht schulpflichtige Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. September dieses und dem 1. März des folgenden Kalenderjahres vollenden, können auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten in die erste Schulstufe aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie die Anforderungen der ersten Schulstufe erfüllen können. Bei diesen Kindern müssen die Schulreife und die erforderliche soziale Kompetenz gegeben sein. Der Schulleiter/die Schulleiterin hat neben der persönlichen Vorstellung des Kindes ein schulärztliches Gutachten und erforderlichenfalls bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. Der Schulleiter/die Schulleiterin muss den Erziehungsberechtigten die Entscheidung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung können die Erziehungsberechtigten schriftlich innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben und diesen bei der Schule einbringen. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall der Landesschulrat.
- Sollte sich nach der vorzeitigen Aufnahme des Kindes in die erste Schulstufe herausstellen, dass es überfordert ist, ist die vorzeitige Aufnahme durch den Schulleiter zu widerrufen. Ebenso können die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der ersten Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Erziehungsberechtigten können daraufhin das Kind zum Besuch der Vorschulstufe anmelden, wobei jedoch keine Verpflichtung dazu besteht. Der vorzeitige Besuch der ersten Schulstufe wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet, wenn das Kind während des gesamten Schuljahres die erste Schulstufe besucht.

### **Literaturempfehlung**

BMBF (2016): Willkommen in der Schule! Tipps für die Zeit bis zum Schulstart. Schuljahr 2016/17. Wien.

### **Link**

[www.bmb.gv.at/schulen/service/willkommeninderschule.html](http://www.bmb.gv.at/schulen/service/willkommeninderschule.html)